



**Verordnung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns
über die Aufhebung der Freistellung von der Bewilligungspflicht für
Solar- und Photovoltaikanlagen in Maisäß- und Alpgebieten**

Gemäß den § 17 Abs. 4 letzter Satz Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 16.09.2021 verordnet:

§ 1

Ausnahme von der Freistellung

Die Freistellung von der Bewilligungspflicht für Solar- und Photovoltaikanlagen gemäß § 20 Abs. 2 Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, gilt in den Maisäß- und Alpgebieten (gemäß § 2 Geltungsbereich) zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes **nicht**.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage ausgewiesenen, grün markierten und rot umrahmten Maisäßgebiete sowie blau markierten und rot umrahmten Alpgebieten im Gemeindegebiet der Gemeinde Tschagguns. Der Gültigkeitsbereich der Verordnung ist im Plan der Gemeinde Tschagguns, Nr. 101-29-PL1/2021 vom 27.07.2021, dargestellt. Dieser Plan ist ein integrierter Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemeinde Tschagguns
Für die Gemeindevertretung
Bürgermeister
Herbert Bitschnau

